



## ERGEBNISSE DER EIDGENÖSSISCHEN KRISENABGABE IN ZÜRICH

### BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE

Die eidgenössische Krisenabgabe gehört zu den außerordentlichen und vorübergehenden Maßnahmen, die der Bund in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt während der Wirtschaftskrise ergriff. Ursprünglich für die Dauer von zwei zweijährigen Perioden, d. h. für die Jahre 1934–1935 (I. Periode) und 1936–1937 (II. Periode) vorgesehen und auf Grund dringlicher Bundesbeschlüsse (Finanznotrecht) in Kraft gesetzt, wurde sie später auf dem gleichen Wege um ein Jahr verlängert. Mit dem Abflauen der wirtschaftlichen Depression sah sich die Eidgenossenschaft aber bereits vor neue dringende Aufgaben — den Ausbau der militärischen Landesverteidigung — gestellt, die weitere außerordentliche Mittel erforderten. Die Erhebung der Krisenabgabe wurde deshalb bis zur Einführung einer eidgenössischen Wehrabgabe beibehalten, diesmal jedoch in Form einer Übergangsbestimmung in der Verfassung verankert. Der diesbezügliche Bundesbeschluß vom 30. September 1938 hat in der Volksabstimmung vom 27. November 1938 seine Sanktion erhalten. So ist auch während einer III. Periode, in den Jahren 1938–1939, die eidgenössische Krisenabgabe noch vollständig eingefordert worden; die Erhebung für eine IV. Periode, d. h. für die Jahre 1940–1941 erfolgte dagegen nur noch zur Hälfte, indem mit dem 1. Januar 1941 die eidgenössische Wehrsteuer an ihre Stelle trat.

Ihrer Struktur nach war die eidgenössische Krisenabgabe eine direkte Bundessteuer auf dem Einkommen (Erwerb und Vermögensertrag) und auf dem Vermögen, verbunden mit einer Sondersteuer auf Tantiemen. Sie wurde sowohl von den natürlichen als auch von den juristischen Personen erhoben; Veranlagung und Bezug erfolgten unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone, die am Ertrag mit zwei Fünfteln beteiligt waren.

Die Besteuerungsgrundsätze (Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe und Berechnungsgrundlage) sind aus den nachstehend im Wortlaut aufgeführten wichtigsten Artikeln des Ausführungsbeschlusses des Bundesrates über die eidgenössische Krisenabgabe vom 19. Januar 1934 ersichtlich. (Die seither, d. h. durch die BRB vom 18. Januar 1936, 6. Februar 1936, 16. Juli 1937 und 16. Dezember 1938 vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen sind in Kursivschrift angegeben.)

Die Abgabe der natürlichen Personen war zur Hauptsache in den folgenden Artikeln geordnet.

Art. 18. Die natürlichen Personen entrichten eine Abgabe von ihrem Einkommen und eine Ergänzungsabgabe von ihrem Vermögen.

Art. 21. In die Abgabeberechnung fällt das gesamte Einkommen des Abgabepflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder andern Einnahmequellen, .....

Art. 25. Der in ungetrennter Ehe lebende Abgabepflichtige kann 500 Franken vom reinen Einkommen abziehen. Anspruch auf diesen Abzug hat auch der verwitwete oder geschiedene Abgabepflichtige, der mit einem oder mehreren seiner Kinder eigenen Haushalt führt.

Für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Unterhalt er aufkommt, kann der Abgabepflichtige 400 Franken vom reinen Einkommen abziehen.

Art. 26. Die Abgabepflicht beginnt bei einem gesamten reinen Einkommen, das nach Vornahme der Familienabzüge gemäß Art. 25 viertausend Franken beträgt.

Art. 27. In die Abgabeberechnung fällt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Abgabepflichtigen nach Abzug der Schulden (Reinvermögen), .....

Art. 38. Die Abgabepflicht beginnt bei einem gesamten reinen Vermögen von 50000 Franken.

Die Abgabesätze, die für die Besteuerung des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen in Anwendung kamen, waren in den Art. 57 und 62 festgehalten; sie wurden für die zweite und die folgenden Perioden um ein Viertel heraufgesetzt. Für die Berechnung der Abgabe auf dem Einkommen wurden die Ansätze in einem «Tarif I», für jene der Ergänzungsabgabe in einem «Tarif II» zusammengestellt.

Gemäß Tarif I, der nach dem System der direkten und indirekten Progression aufgebaut war, betrug der Abgabesatz im Minimum, d. h. in der Klasse 1 (4000 bis 4500 Franken Einkommen) 0,5 Prozent, in der 5. Klasse (6000 bis 6500 Franken Einkommen) 0,7 Prozent bzw. unter Einbeziehung des von der II. Periode an in Anrechnung kommenden Zuschlages 0,875 Prozent. Der höchste Ansatz, der für 90000 und mehr Franken Einkommen galt, belief sich auf 10 bzw. 12,5 Prozent. Einkommen unter 6000 Franken waren von der 25-prozentigen Erhöhung befreit.

Tarif II, der ebenfalls progressiv ausgestaltet war, sah für Vermögen von mindestens 50000 Franken aber weniger als 100000 Franken einen Minimalabgabesatz von 0,25 Franken für je 1000 Franken vor, während bei der Bemessung der Abgabe auf Vermögen von 2,5 Millionen und mehr Franken der maximale Satz von 5 Franken für je 1000 Franken berechnet wurde.

Für die Abgabe der juristischen Personen waren die folgenden Artikel maßgebend:

Art. 39. Der Abgabepflicht unterliegen die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, *Gesellschaften mit beschränkter Haftung*, Genossenschaften, sowie die übrigen juristischen Personen des schweizerischen Rechts.

Art. 45. Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften entrichten eine Abgabe vom Reingewinn und eine Ergänzungsabgabe vom einbezahlten Kapital und den Reserven, sowie vom nichteinbezahlten Aktienkapital.

Art. 46. Beträgt der Reingewinn im Durchschnitt der Berechnungsperiode nicht mindestens eins vom Hundert des durchschnittlichen Betrages des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven (Art. 67), so ist er abgabefrei.

Art. 49. Die Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten eine Abgabe vom Reingewinn und eine Ergänzungsabgabe vom Vermögen und vom nicht einbezahlten Genossenschaftskapital.

Art. 50. Beträgt der Reingewinn im Durchschnitt der Berechnungsperiode nicht mindestens eins vom Hundert des in sinngemäßer Anwendung des Art. 67 berechneten durchschnittlichen Vermögens, so ist er abgabefrei.

Art. 52. Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Abgabe von ihrer schweizerischen Prämieinnahme.

Art. 53. Die übrigen juristischen Personen entrichten eine Abgabe von ihrem Einkommen und eine Ergänzungsabgabe von ihrem Vermögen.

Berechnungsgrundlage für die Abgabe der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften bildete in der I. Periode ein «Tarif III»; er wurde von der II. Periode weg durch folgenden Artikel, der sowohl eine Erhöhung als auch eine Verfeinerung der Abgabesätze bedeutete, ersetzt:

Art. 65. *Die von den Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften auf ihrem Reingewinn zu entrichtende Abgabe beträgt eins bis fünfzehn vom Hundert*

des abgabepflichtigen Reingewinns; die Prozentzahl, welche innerhalb dieser Grenzen dem Verhältnis des Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven entspricht, bildet den Abgabesatz. ....

Art. 69. Die Ergänzungsabgabe für die zweijährige Periode beträgt eins vom Tausend des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und ein Viertel vom Tausend des nicht einbezahlten Aktienkapitals.

Auf dem Betrag der Ergänzungsabgabe wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben.

Art. 71. Die Genossenschaften, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Abgabe vom Reingewinn für die zweijährige Periode mit zweieinviertel vom Hundert der den Mitgliedern und Kunden gewährten Rückvergütungen und mit viereinhalb vom Hundert des übrigen Reingewinns.

Auf dem Betrag der Abgabe wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben. Abgabepflichtiger Reingewinn, der den Betrag von 5000 Franken nicht erreicht, ist von diesem Zuschlag befreit.

Art. 73. Die Ergänzungsabgabe für die zweijährige Periode beträgt eins vom Tausend des Vermögens und ein Viertel vom Tausend des nicht einbezahlten Genossenschaftskapitals. Maßgebend für die Abgabeberechnung ist der Stand des Vermögens und des nicht einbezahlten Genossenschaftskapitals im Zeitpunkte des Beginns der Abgabepflicht. Genossenschaften, deren Vermögen den Betrag von 10000 Franken nicht erreicht, sind von der Ergänzungsabgabe befreit.

Auf dem Betrag der Ergänzungsabgabe wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben.

Art. 74. Die von konzessionierten Versicherungsgenossenschaften für die zweijährige Periode zu entrichtende Abgabe wird auf Grund eines Ansatzes von drei vom Tausend der schweizerischen Prämieinnahme berechnet.

Auf dem Betrag der Abgabe wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben.

Art. 75. Die Abgabe der übrigen juristischen Personen berechnet sich auf Grund der Tarife I und II dieses Beschlusses.

Auf den Tantiemen wurde — ohne Rücksicht darauf, daß sie im Einkommen der natürlichen Personen bzw. im Reingewinn der Aktiengesellschaften und Genossenschaften bereits enthalten waren, — eine zusätzliche Abgabe eingefordert gemäß folgendem Artikel.

Art. 54. Natürliche und juristische Personen, sowie die gemäß Art. 5 Ziff. 3 abgabepflichtigen ausländischen Gesellschaften haben von ihren Tantiemen, neben der Abgabe vom Einkommen oder Reingewinn, eine Sonderabgabe zu entrichten, sofern der Gesamtbetrag der von einem Abgabepflichtigen bezogenen Tantiemen im Durchschnitt der Berechnungsperiode 2000 Franken übersteigt.

Berechnungsgrundlage für die Krisenabgabe bildeten:

	Einkommen bzw. Reingewinn in den Jahren	Stand des Vermögens bzw. Kapitals am 1. Jan.
in der I. Periode . . . . .	1933	1934
» » II. » . . . . .	1934/35	1936
» » III. » . . . . .	1936/37	1938

Wie aus der Struktur und den Besteuerungsgrundsätzen der Krisenabgabe hervorgeht, hat man bei ihr die Einwände, die gegen ihre Vorgängerin unter den direkten Bundessteuern, die «neue außer-

ordentliche Kriegssteuer», erhoben worden waren, weitgehend berücksichtigt. Eine bessere Verteilung der Steuerlasten nach sozialen Gesichtspunkten, insbesondere eine vermehrte Belastung der wirtschaftlich stärkeren Bevölkerungsschichten zugunsten der wirtschaftlich Schwächeren, wurde zunächst durch den Ausbau der Erwerbssteuer zu einer allgemeinen Einkommensteuer (unter Einbeziehung des Vermögensertrages) und die Verlagerung des Schwergewichts von der Vermögens- auf die Einkommensteuer angestrebt. Eine Entlastung der weniger Leistungsfähigen ergab sich ferner daraus, daß nun alle natürlichen Personen mit einem Einkommen unter 4000 Franken von der Abgabe auf dem Einkommen frei blieben, während bisher bei einem Vermögen von 10000 bis 20000 Franken 3000 Franken Einkommen und bei einem solchen, das 20000 Franken überstieg, bloß 2000 Franken Einkommen steuerfrei gewesen waren. Überdies durfte von allen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Abgabepflichtigen, die einen eigenen Haushalt führten, ein steuerfreier Einkommensabzug von 500 Franken gemacht werden. Hinzu kam, daß Vermögen bis zur Höhe von 50000 Franken abgabefrei waren, statt wie bei der Kriegssteuer bloß solche von höchstens 10000 Franken. Die Abzüge von Hausrat und Schulden waren bei beiden Steuern gleich geregelt.

Besonders deutlich zeigt sich schließlich die Heranziehung der wirtschaftlich leistungsfähigeren Bevölkerungskreise, d. h. der mittleren und höheren Einkommen, zu vermehrter Steuerleistung in der bei der Krisenabgabe im Vergleich zur Kriegssteuer schärfer ausgestalteten Progression. Während der Abgabesatz für ein reines Einkommen von 4000 Franken bei beiden Bundessteuern 0,5 Prozent — auf die zweijährige Periode berechnet — betrug, kam der maximale Steuersatz von 12,5 Prozent bei der Kriegssteuer erst für Einkommen von 150000 und mehr Franken in Anrechnung, bei der Krisenabgabe dagegen bereits für Einkommen von 90000 Franken weg. Die Besteuerung des Vermögens, die bei der Kriegssteuer durchaus im Vordergrund stand, wurde bei der Krisenabgabe zu einer bloßen Ergänzungssteuer umgewandelt. Dementsprechend erfuhren auch die diesbezüglichen Abgabesätze eine Herabsetzung auf die Hälfte — das Einkommen aus Vermögen mußte allerdings versteuert werden im Gegensatz zur Kriegssteuer, die nur das Einkommen aus Erwerb, eingeschlossen Pensionen, Leibrenten, Remunerationen usw., erfaßt hatte.

## DER ERTRAG DER KRISENABGABE IM BUND, IN DEN KANTONEN UND IN DEN GRÖßEREN STÄDTEN

Über die Ergebnisse der eidgenössischen Krisenabgabe hat die Eidgenössische Steuerverwaltung periodisch Bericht erstattet (vgl. Eidgenössische Krisenabgabe, Ergebnisse der I., II., III. Periode, herausgegeben von der Eidg. Steuerverwaltung, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 77, 88, 98). Diesen Publikationen und einigen uns durch die Sektion für Steuer- und Finanzstatistik zur Verfügung gestellten Manuskripttabellen haben wir die im folgenden verwendeten Angaben entnommen. Sie sollen uns in die Möglichkeit versetzen, über die von den Pflichtigen der Stadt Zürich in den einzelnen Perioden aufgebrauchten Krisenabgabebeträge zu unterrichten und die Leistungen mit denen der übrigen größeren Städte, des Kantons Zürich und der ganzen Schweiz zu vergleichen.

Während die «neue außerordentliche Kriegssteuer» in der ersten der drei vierjährigen Perioden 213,7 Millionen Franken, in der zweiten 218,2 Millionen und in der dritten sogar 301,8 Millionen Franken eingebracht hatte, erreichten die durch die eidgenössische Krisenabgabe in zweijährigen Perioden erhobenen Beträge, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, in der I. Periode etwas mehr als 89 Millionen Franken, nahmen in der zweiten auf fast 100 Millionen zu und stiegen in der III. Periode auf über 117 Millionen Franken.

### Ertrag der Krisenabgabe in der ganzen Schweiz in den Perioden I–III

Pflichtige	Abgabebeträge in Franken			% des Gesamtertrages		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Natürliche Personen	55 323 000	62 279 273	69 943 387	61,9	62,9	59,5
Aktiengesellschaften	29 074 824	31 022 128	40 974 415	32,5	31,3	34,9
Genossenschaften .	2 833 202	3 407 562	3 547 850	3,2	3,4	3,0
Übr. jur. Personen .	2 171 972	2 375 698	2 997 546	2,4	2,4	2,6
Zusammen . . . .	89 402 998	99 084 661	117 463 198	100,0	100,0	100,0

Diese ständige Zunahme ist nicht durchwegs auf ein Ansteigen der Abgabefaktoren zurückzuführen, sondern zum Teil durch die in der Einleitung erwähnte 25-prozentige Erhöhung der Abgabesätze in der II. und III. Periode bedingt. Bei unveränderten Abgabe-

faktoren wäre daraus für die Periode 1936–1937 eine Ertragssteigerung von rund 23 Prozent zu erwarten gewesen; daß sie beträchtlich hinter diesem Ausmaß zurückblieb und nur 10,8 Prozent erreichte, ist dem durch die Wirtschaftsdepression in den Jahren 1934 und 1935 hervorgerufenen Rückgang der steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen zuzuschreiben. Das bessere Ergebnis für die Periode 1938–1939 ist hingegen ausschließlich eine Folge der Zunahme der Abgabefaktoren, die nach der Überwindung des wirtschaftlichen Tiefstandes, zum Teil auch im Zusammenhang mit der im September 1936 erfolgten Abwertung des Schweizerfrankens wieder angewachsen waren.

Ein Blick auf die Verteilung der Abgabebeträge nach Abgabepflichtigen orientiert uns, daß der weitaus größte Teil der Krisenabgabe, nämlich rund drei Fünftel, durch die natürlichen Personen aufgebracht worden ist, die Aktiengesellschaften steuerten etwa einen Drittel bei, und die übrigen Pflichtigen zusammen partizipierten lediglich mit 5 bis 6 Prozent. Die Abgabebeträge aller Kategorien von Abgabepflichtigen nahmen von Periode zu Periode zu. Betrachtet man indessen den Prozentsatz, mit dem sie am Gesamtertrag der einzelnen Abgabeperioden beteiligt waren, so stellt sich heraus, daß der verhältnismäßige Anteil der auf die natürlichen Personen entfallenden Abgabe in der II. Periode wohl etwas höher war als in der ersten, in der III. Periode dagegen einen merklichen Rückgang zu verzeichnen hatte. Bei den Aktiengesellschaften ist eine Verschiebung im umgekehrten Sinne festzustellen, während der prozentuale Anteil der beiden übrigen Kategorien von Pflichtigen in allen drei Perioden ungefähr gleich blieb. Die Erklärung für diese gegenläufige Bewegung bei natürlichen Personen und Aktiengesellschaften dürfte vermutlich in der Tatsache zu suchen sein, daß die Aktiengesellschaften, die ja zum überwiegenden Teil die kapitalkräftigen Unternehmungen repräsentieren, im allgemeinen früher und stärker durch die Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen wurden als die natürlichen Personen, nach der Überwindung der Depression aber beträchtliche Gewinnerhöhungen zu verzeichnen hatten. Dies kommt besonders deutlich in der Entwicklung des durch die Abgabe erfaßten Einkommens bzw. Reingewinns zum Ausdruck.

Daß dem Abgabefaktor Einkommen bzw. Reingewinn bei der Krisenabgabe das Hauptgewicht zukam, geht deutlich aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

## Ertrag der Krisenabgabe in der ganzen Schweiz in den Perioden I–III

Abgabefaktoren	Abgabebeträge in Franken			% des Gesamtertrages		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Einkommen, Reingewinn, Tantiemen .	63 775 031	69 320 694	83 566 811	71,3	70,0	71,2
Vermögen, Kapital nicht einbez. Kap.	25 295 698	29 345 778	33 395 821	28,3	29,6	28,4
Versicherungsprämien . . . . .	332 269	418 189	500 566	0,4	0,4	0,4
Zusammen . . . . .	89 402 998	99 084 661	117 463 198	100,0	100,0	100,0

Gut 70 Prozent des gesamten Krisenabgabeertrages waren in den einzelnen Perioden auf die Besteuerung des Einkommens bzw. Reingewinns zurückzuführen, während die Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen nicht ganz drei Zehntel einbrachte. Dieses Verhältnis der einzelnen Abgabefaktoren zueinander, das während den drei Perioden ungefähr gleich blieb, ist für den Charakter der Krisenabgabe bezeichnend und unterscheidet sie deutlich von der seinerzeitigen «neuen außerordentlichen Kriegssteuer».

Über den Anteil, der bei der Aufbringung der eidgenössischen Krisenabgabe auf die einzelnen Kantone und größeren Städte entfiel, vermittelt uns die nebenstehende Tabelle (Seite 9) ein aufschlußreiches Bild.

Wenn daraus auch nicht schlechthin auf den allgemeinen Wohlstand in den einzelnen Gegenden unseres Landes geschlossen werden darf — waren doch Einkommen, die nach Vornahme der Familienabzüge weniger als 4000 Franken betragen, und Reinvermögen unter 50000 Franken abgabefrei —, so zeigt sich doch recht deutlich, daß, abgesehen von der Bevölkerungsgröße, die Kantone, in denen die Handels- und Industriezentren liegen und daher die mittleren und hohen Einkommen konzentriert sind, den Hauptteil der Krisenabgabe aufzubringen hatten, während die vorwiegend landwirtschaftlich orientierten Kantone eher in bescheidenem Maße dazu beitrugen. Die industriereichen Kantone Zürich, Basel und Genf haben zusammen in allen drei Perioden etwa die Hälfte der gesamten Krisenabgabe geleistet. Der Stand Zürich, der jeweils den größten Beitrag lieferte, steigerte seinen Anteil von rund 24 Millionen oder 26,7 Prozent in der I. Periode auf über 33 Millionen Franken oder

## Ertrag der Krisenabgabe nach Städten und Kantonen in den Perioden I–III

Städte bzw. Kantone	Abgabebeträge in Franken			Prozente des Gesamtertrages			Abgabe pro Kopf		
	I. Perio- de	II. Perio- de	III. Perio- de	I. Perio- de	II. Perio- de	III. Perio- de	I. Perio- de	II. Perio- de	III. Perio- de
Zürich . . .	17324904	19125373	22373664	19,4	19,3	19,1	59,5	65,7	76,9
Basel . . . .	13069779	14802206	15899556	14,6	14,9	13,5	84,3	95,5	102,6
Genf . . . .	6287657	5420332	6792584	7,0	5,5	5,8	50,6	43,7	54,7
Bern . . . .	5636275	6431017	6255714	6,3	6,5	5,3	50,4	57,5	56,0
Lausanne . .	2691922	2725279	3052985	3,0	2,8	2,6	35,5	35,9	40,2
St. Gallen . .	1676123	1900409	2273730	1,9	1,9	1,9	26,2	29,7	35,6
Winterthur .	1939492	2240690	2843870	2,2	2,3	2,4	36,0	41,6	52,7
Zürich . . .	23850461	26920791	33359338	26,7	27,3	28,5	38,6	43,6	54,0
Bern . . . .	12078087	13779158	14672044	13,5	13,9	12,6	17,5	20,0	21,3
Luzern . . . .	2191368	2449546	2559653	2,4	2,5	2,2	11,6	12,9	13,5
Uri . . . .	95851	115614	152363	0,1	0,1	0,1	4,2	5,0	6,6
Schwyz . . .	515527	578359	678388	0,6	0,6	0,6	8,3	9,3	10,9
Obwalden . .	67276	68391	91042	0,1	0,1	0,0	3,5	3,5	4,7
Nidwalden . .	332246	399112	413927	0,4	0,4	0,4	22,1	26,5	27,5
Glarus . . . .	1678784	1861862	2279383	1,9	1,9	1,9	47,1	52,2	63,9
Zug . . . .	666837	1031424	1384417	0,7	1,0	1,2	19,4	30,0	40,2
Freiburg . . .	817433	965402	994313	0,9	1,0	0,8	5,7	6,7	6,9
Solothurn . .	2295446	2511068	4233659	2,6	2,5	3,6	15,9	17,4	29,4
Basel-Stadt .	13069779	14802206	15899556	14,6	14,9	13,5	84,3	95,5	102,6
Basel-Land . .	1404327	1917579	2376250	1,6	1,9	2,0	15,2	20,7	25,7
Schaffhausen	1998428	2143019	3018042	2,2	2,2	2,6	39,0	41,9	59,0
Appenzell a.R.	379262	438827	529017	0,4	0,4	0,4	7,7	9,0	10,8
Appenzell i.R.	22805	29460	32824	0,0	0,0	0,0	1,6	2,1	2,3
St. Gallen . .	3079891	3400390	4035280	3,4	3,4	3,4	10,7	11,9	14,1
Graubünden .	1259605	1450750	2454375	1,4	1,5	2,1	10,0	11,5	19,4
Aargau . . . .	4725400	5433710	5849518	5,3	5,5	5,0	18,2	20,9	22,5
Thurgau . . .	1002490	1332687	1433512	1,1	1,3	1,2	7,4	9,8	10,5
Tessin . . . .	1128940	1269557	1307399	1,3	1,3	1,1	7,1	8,0	8,2
Waadt . . . .	6256937	6256834	7123174	7,0	6,3	6,1	18,8	18,8	21,5
Wallis . . . .	773510	889501	994761	0,9	0,9	0,8	5,7	6,5	7,3
Neuenburg . .	1877193	2066766	2542322	2,1	2,1	2,2	15,1	16,6	20,4
Genf . . . .	7835115	6972648	9048641	8,8	7,0	7,7	45,7	40,7	52,8
Schweiz . . .	89402998	99084661	117463198	100,0	100,0	100,0	22,0	24,4	28,9

28,5 Prozent in der III. Periode. Ungefähr gleichviel steuerten die beiden, ihm am nächsten kommenden Kantone Basel-Stadt und Bern zusammen bei, ihr Anteil betrug rund 14 bzw. 13 Prozent. Bedeutend ist auch der Anteil zu nennen, den die größeren Städte

lieferten; Zürich brachte ungefähr 19 Prozent, die Stadt Basel, die unter Einbeziehung von zwei kleinen Vorortgemeinden einen eigenen Kanton bildet, 13 Prozent auf, Genf und Bern leisteten im Durchschnitt der drei Perioden je etwa 6 Prozent, ihnen folgten St. Gallen, Winterthur und Lausanne mit etwa 2 bis 3 Prozent.

Dem Einwand, «daß das System der Einkommensteuer mit bloß ergänzender Vermögenssteuer, wie es bei der Krisenabgabe zur Anwendung gelangt, speziell auf städtische Verhältnisse zugeschnitten sei und den Kantonen, in welchen das städtisch-industrielle Element vorwiege, eine ungerechte relative Mehrbelastung im Verhältnis zur Belastung der andern Kantone bringe», ist in Anbetracht der hier ausgewiesenen Leistungen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Leisteten doch zum Beispiel die vier Städte Zürich, Basel, Genf und Bern, die 1930 etwa rund 17 Prozent der Schweizer Bevölkerung umfaßten, zusammen in den einzelnen Perioden Beiträge zwischen 42,3 und 51,3 Millionen Franken, was einem Anteil an der Gesamtabgabe von 47 bzw. 43 Prozent gleichkam.

Setzt man die Gesamtabgabebeträge jeder Periode in Beziehung zur Bevölkerungszahl der einzelnen Kantone, so erhält man ein, wenn auch etwas rohes Bild von der verhältnismäßigen Verteilung der größeren Einkommen und Vermögen. Sie sind, wie aus der Tabelle hervorgeht, in den größeren Städten relativ stark konzentriert und ergeben hohe Abgabebeträge je Kopf der Bevölkerung. Die Kantone Basel-Stadt und Glarus, bei denen ein besonders großer Anteil sowohl der Pflchtigen als auch des Abgabebetrages auf die dort domizilierten Aktiengesellschaften entfiel, stehen mit Kopfquoten von 102,6 und 63,9 Franken an der Spitze, gefolgt von Schaffhausen und Zürich mit 59 bzw. 54 Franken. Die kleinsten Beträge je Kopf der Bevölkerung wurden durch die Kantone Obwalden (4,7 Franken) und Appenzell I.-Rh. (2,3 Franken) aufgebracht.

## DIE KRISENABGABE IN DER STADT ZÜRICH

Mit einer Krisenabgabe von 17,3 Millionen Franken in der ersten, 19,1 Millionen Franken in der zweiten und 22,4 Millionen Franken in der dritten Periode haben die Pflchtigen der Stadt Zürich jeweils fast den fünften Teil des Gesamtertrages dieser Bundessteuer auf-

gebracht. Daß die Zunahme von der I. zur II. Periode trotz der 25-prozentigen Erhöhung der Abgabesätze nur 10,8 Prozent ausmachte, ist auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen, die ihren Höhepunkt im Winter 1935-36 erreichte.

### Zahl der Krisenabgabepflichtigen in den Perioden I-III

Pflichtige	Grundzahlen			Prozent aller Pflichtigen		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Natürliche Personen .	42 209	40 077	40 156	95,1	94,6	94,8
Aktiengesellschaften .	1 612	1 731	1 715	3,6	4,1	4,0
Genossenschaften . .	529	492	447	1,2	1,2	1,1
Übr. jur. Personen . .	38	31	45	0,1	0,1	0,1
Zusammen . . . . .	44 388	42 331	42 363	100,0	100,0	100,0

Die Krise hatte sowohl einen Rückgang der Abgabefaktoren als auch eine Abnahme der Zahl der Abgabepflichtigen um 2057 zur Folge. Diese Abnahme betraf, wie aus unserer Tabelle hervorgeht, hauptsächlich die natürlichen Personen, die der Zahl nach die weitaus stärkste Kategorie darstellten, außerdem auch die Genossenschaften und die Übrigen juristischen Personen, während die Aktiengesellschaften im gleichen Intervall noch einen Zuwachs zu verzeichnen hatten. In der III. Periode blieb dann die Zahl der Abgabepflichtigen beinahe unverändert.

### Ertrag der Krisenabgabe in der Stadt Zürich in den Perioden I-III

Pflichtige	Abgabebeträge in Franken			% des Gesamtertrages		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Natürliche Personen	12 391 597	13 590 335	15 772 661	71,5	71,0	70,5
Aktiengesellschaften	4 348 025	4 872 892	5 857 254	25,1	25,5	26,2
Genossenschaften . .	522 714	589 537	643 614	3,0	3,1	2,9
Übr. jur. Personen . .	62 568	72 609	100 135	0,4	0,4	0,4
Zusammen . . . . .	17 324 904	19 125 373	22 373 664	100,0	100,0	100,0

Auch am Abgabenertrag gemessen nahmen die natürlichen Personen den wichtigsten Platz ein. Mit Beträgen von 12,4 bzw. 13,6 und 15,8 Millionen Franken brachten sie in den einzelnen Perioden rund 70 Prozent der gesamten Abgabe der Stadt Zürich auf. Die bedeutendste Kategorie der juristischen Personen, die der Aktiengesell-

schaften, wies sich über ein Steueraufkommen aus, das zwischen 4,3 und 5,9 Millionen schwankte und gut den vierten Teil der ganzen Abgabe ausmachte. Verglichen mit diesen beiden Kategorien von Abgabepflichtigen kam den Genossenschaften und Übrigen juristischen Personen eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zu; ihr Anteil erreichte jeweils etwa drei bzw. knapp ein halbes Prozent.

Eine Bestätigung für die früher schon gemachte Feststellung, daß die Krisenabgabe vor allem die Steuerkraft der mittleren und hohen Einkommen bzw. Reingewinne und Vermögen ausschöpfte, findet man in der folgenden Tabelle, die an Hand der Gliederung nach Abgabebetragstufen zeigt, daß in der II. und III. Periode über 80 Prozent der Abgabe durch Beträge von 1000 und mehr Franken aufgebracht wurden.

**Krisenabgabebeträge nach Abgabebetragstufen  
in den Perioden I–III**

Abgabebetragstufen Fr.	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
100000 u. m.	*	4 034 713	4 610 742	*	21,1	20,6
50000–100000	*	1 484 121	2 538 632	*	7,8	11,3
10000– 50000	*	5 807 477	7 060 766	*	30,3	31,6
5000– 10000	*	1 531 785	1 746 853	*	8,0	7,8
1000– 5000	*	2 600 617	2 751 172	*	13,6	12,3
500– 1000	*	814 666	846 400	*	4,2	3,8
250– 500	*	672 939	692 803	*	3,5	3,1
100– 250	*	911 457	877 133	*	4,8	3,9
50– 100	*	682 289	645 896	*	3,6	2,9
0– 50	*	585 309	603 267	*	3,1	2,7
Zusammen . .	17 324 904	19 125 373	22 373 664	*	100,0	100,0

Insbesondere die beiden Gruppen von Steuerpflichtigen, die Abgabebeträge zwischen 10000 und 50000 Franken und mindestens 100000 Franken an den Fiskus abzuliefern hatten, stehen stark hervor. Durch wieviele Pflichtige die Beträge der einzelnen Stufen aufgebracht wurden, entzieht sich leider unserer Kenntnis; zweifellos sind jedoch gerade die höchsten Abgabebeträge durch relativ wenige Zensiten, unter denen vermutlich die Aktiengesellschaften stark vertreten waren, aufgebracht worden.

## I. Natürliche Personen

Die Abgabebeträge, die von den natürlichen steuerpflichtigen Personen der Stadt Zürich zu leisten waren, sind in der folgenden Tabelle für die drei Abgabep Perioden nach Abgabefaktoren ausgedrückt.

### Krisenabgabebeträge der natürlichen Personen in den Perioden I–III

Abgabefaktoren	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Einkommen . . . . .	8 540 521	9 441 915	10 417 111	68,9	69,5	66,1
Tantiemen . . . . .	414 429	393 090	274 653	3,4	2,9	1,7
Vermögen . . . . .	3 436 647	3 755 330	5 080 897	27,7	27,6	32,2
Zusammen . . . . .	12 391 597	13 590 335	15 772 661	100,0	100,0	100,0

Während die Tantiemenbesteuerung einen relativ kleinen Beitrag ergab und zudem ständig an Bedeutung verlor, brachte die Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen sowohl dem absoluten Betrag als auch dem verhältnismäßigen Anteil nach stetig steigende Erträge. Der Hauptteil, d. h. zwischen 66 und 70 Prozent der von den natürlichen Personen der Stadt Zürich geleisteten Krisenabgabe ging jedoch auf Grund der Einkommensbesteuerung ein; in einer weiteren Tabelle (Seite 14) geben wir deshalb noch näheren Aufschluß über die Bedeutung des Einkommens als Abgabefaktor für die Krisenabgabe der natürlichen Personen und damit gleichzeitig auch über die entsprechende Steuerkraft der einzelnen Einkommenschichten.

Von den 141120 natürlichen Personen, die am 1. Januar 1934 in der Stadt Zürich für ihr Einkommen staatssteuerpflichtig waren und ein Einkommen von 638916200 Franken versteuerten, wurden 42209 oder 33 Prozent mit einem Einkommen von rund 365532000 Franken — was einem Anteil von 57 Prozent gleichkommt — von der Krisenabgabe erfaßt. Rund 43 Prozent des gesamten staatssteuerpflichtigen Einkommens von 1934 verteilten sich auf eine zahlenmäßig große Schicht von Arbeitern, Angestellten und Kleingewerbetreibenden usw. mit Einkommen unter 4000 Franken; sie blieben demnach von der eidgenössischen Krisenabgabe auf dem Einkommen befreit.

In der II. Periode, d. h. in den Basisjahren 1934/35, erfuhren die Zahl der Krisenabgabepflichtigen und das von der Abgabe erfaßte Einkommen einen Rückgang um rund 5 bzw. 6 Prozent. Da in diesen Jahren die Stadt Zürich keine außergewöhnlichen Abwanderungen zu verzeichnen hatte, darf angenommen werden, daß infolge der Wirtschaftskrise eine ansehnliche Zahl von natürlichen Personen das für die Krisenabgabe erforderliche Einkommen nicht mehr erreichte. Im Gegensatz dazu wiesen die Abgabeerträge noch eine Steigerung um gut 10 Prozent auf, weil die Abgabesätze um ein Viertel erhöht worden waren. Von der zweiten zur dritten Periode nahmen sowohl die Abgabepflichtigen als auch ihr Einkommen und ihre Abgabeleistung zu, und zwar betrug die Zunahme bei den Steuersubjekten weniger als ein Viertelprozent, beim Abgabefaktor reichlich 2 und beim Ertrag etwa 10 Prozent.

Aufschlußreichen Einblick in das Wesen der Krisenabgabe vermittelt vor allem die Aufgliederung nach Einkommenstufen. Dadurch wird nicht nur die Verteilung der abgabepflichtigen Einkommensbezüger, ihres Einkommens und ihrer Abgabeleistungen auf die einzelnen Einkommensklassen sichtbar, sondern auch die Bedeutung der Abgabesatzprogression für die Ergiebigkeit der Besteuerung mittlerer und hoher Einkommen.

### Zahl der natürlichen Personen, ihr Einkommen und ihre Abgabebeträge vom Einkommen nach Einkommenstufen

Einkommenstufen 1000 Fr.	Zahl der Pflichtigen			Einkommen in 1000 Franken			Abgabebeträge vom Einkommen in Franken		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
100 u.m.	156	140	160	31243	27047	32358	3085480	3330000	3983538
50-100	302	280	317	20517	18700	21411	1607540	1809089	2086446
25- 50	997	910	949	34050	30534	32105	1281019	1399131	1475408
20- 25	622	571	594	13822	12624	13129	312743	357363	369488
15- 20	1281	1182	1218	21839	20139	20669	380661	439725	448142
10- 15	3555	3448	3272	42064	40861	38915	513660	624326	597751
9- 10	1555	1468	1379	14616	13809	12974	146530	173174	162728
8- 9	2381	2219	2142	19999	18597	17992	180410	209656	203171
7- 8	3460	3353	3151	25613	24790	23339	205691	248786	233998
6- 7	5457	5291	5093	34802	33744	32589	244504	296137	285655
5- 6	8535	8413	8542	45932	45300	46027	276658	271834	276261
4- 5	13908	12802	13339	61035	56345	58905	305625	282694	294525
0- 4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zus.	42209	40077	40156	365532	342490	350413	8540521	9441915	10417111

Für die Auswertung unserer Tabelle scheint es zweckdienlich, wenn man die auf die einzelnen Stufen entfallenden Angaben in drei Gruppen mit Einkommen von 4000 bis 10000 Franken, von 10000 bis 25000 Franken und von 25000 Franken und darüber zusammenfaßt. So betrachtet zeigt sich, daß die unterste Einkommensgruppe mit einem Steuereinkommen bis zu 10000 Franken (Einkommen unter 4000 Franken fielen für die Krisenabgabe bekanntlich außer Betracht) gemessen an der Zahl der Zensiten weitaus am stärksten war und in allen drei Perioden rund 84 Prozent ausmachte; sie vereinigte auf sich in der I. Periode 55,3, in der zweiten 56,2 und in der dritten 54,8 Prozent des von den natürlichen Personen versteuerten Einkommens und trug zum Abgabenertrag 15,9 (I. Periode), 15,7 (II. Periode) und 14,0 Prozent (III. Periode) bei. Die mittlere Einkommensgruppe umfaßte jeweils rund 13 Prozent der Pflichtigen, etwa 21 Prozent des steuerbaren Einkommens und brachte ungefähr 14 bis 15 Prozent der von den natürlichen Personen geleisteten Abgabe auf. Den bedeutendsten Teil der Abgabe mit Beiträgen von 70,0 bzw. 69,2 und 72,4 Prozent leisteten die abgabepflichtigen Personen mit Einkommen von 25000 und mehr Franken, die stets bloß etwa  $3\frac{1}{2}$  Prozent der Pflichtigenzahl ausmachten und auf die zwischen 22,3 und 24,5 Prozent des für die Besteuerung der natürlichen Personen in Betracht fallenden Einkommens entfielen. —

Am 1. Januar 1934 besaßen in der Stadt Zürich 37609 natürliche Personen staatssteuerpflichtiges Vermögen; insgesamt betrug es rund 2437 Millionen Franken. Etwa ein Fünftel der Vermögensbesitzer und rund vier Fünftel des vom kantonalen Fiskus erfaßten Vermögens waren in der I. Periode auch der eidgenössischen Krisenabgabe unterworfen.

Gemessen an der Zahl der Pflichtigen, die eine Krisenabgabe auf dem Einkommen zu leisten hatten, machten die zur Aufbringung einer Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen verpflichteten natürlichen Personen in den einzelnen Perioden rund einen Fünftel aus; ihre Ergänzungsabgabe selbst erreichte etwas weniger als die Hälfte der auf den Einkommen verabgabten Beträge.

Die Zahl der abgabepflichtigen Vermögensbesitzer, ihr Vermögen und ihre Abgabebeträge vom Vermögen erfuhren, gesamthaft gesehen, im Verlauf der drei Krisenabgabep Perioden ähnliche Verschiebungen wie die für die Einkommensbesteuerung maßgeblichen Momente, d. h. Pflichtigenzahl und versteuertes Vermögen verzeichneten zu Beginn des Jahres 1936 einen vorübergehenden Rück-

gang, während beim Abgabeertrag der II. Periode infolge der Abgabesatzerhöhung eine, wenn auch sehr geringe Erhöhung zu verzeichnen war. Die III. Periode mit dem 1. Januar 1938 als Stichtag wies dagegen wiederum eine Zunahme sowohl der Pflichtigen (8056) als auch des erfaßten Vermögens (2145 Millionen Franken) und des Ertrages (5,081 Millionen Franken) auf.

Zahl der natürlichen Personen, ihr Vermögen und ihre Abgabebeträge vom Vermögen nach Vermögenstufen

Vermögenstufen 1000 Fr.	Zahl der Pflichtigen			Vermögen in 1000 Franken			Abgabebeträge vom Vermögen in Franken		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
	1000 u. m.	294	255	352	664811	566386	800026	2611600	2775519
500-1000	462	438	497	317811	298724	344532	389048	456754	529313
400- 500	220	219	246	97611	97487	109260	78419	99130	109667
300- 400	377	354	400	130404	122167	137918	91307	106883	120906
200- 300	753	719	822	183187	173399	199547	100798	117830	136596
100- 200	2178	2027	2228	302559	281827	307177	104106	120922	131406
50- 100 unt. 50	3515	3572	3511	245400	250960	246922	61369	78292	77138
Zus.	7799	7584	8056	1941783	1790950	2145382	3436647	3755330	5080897

Die Aufgliederung der Zensiten, ihres Vermögens und ihrer Krisenabgabe nach Vermögenstufen erweist, daß die Pflichtigen der beiden untersten Stufen, d. h. die natürlichen Personen mit einem Reinvermögen von höchstens 200000 Franken, zwar ihrer Zahl nach das Hauptkontingent stellten (etwas weniger als drei Viertel), indessen wenig mehr als einen Viertel des abgabepflichtigen Vermögens besaßen und weniger als den zwanzigsten Teil der gesamten Krisenabgabe aufbrachten. Hauptträger der Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen waren die Pflichtigen mit einem Vermögen von 500 000 und mehr Franken; in der III. Periode zum Beispiel machten sie einen Zehntel der Pflichtigen aus, vereinigten auf sich mehr als die Hälfte des Vermögens der natürlichen Personen und leisteten fast neun Zehntel der Ergänzungsabgabe. Insbesondere die Millionäre unter ihnen — sie machten in den einzelnen Perioden zwischen 3 und 4 Prozent aller in der Stadt Zürich ergänzungsabgabepflichtigen natürlichen Personen aus — hatten auf ihrem, zusammen zwischen 566 Millionen und 800 Millionen Franken betragenden Reinvermögen (das sind 32 bzw. 37 Prozent der gesamten von krisenabgabe-

pflichtigen natürlichen Personen zu versteuernden Vermögenssumme) in der I. Periode etwas mehr als 2,5 Millionen und in der dritten beinahe 4 Millionen Franken an Abgabe zu leisten.

Alle Pflichtigen mit einem Vermögen von mindestens 100000 Franken verzeichneten in der III. Periode einen beträchtlichen Zuwachs, der auch von einer Erhöhung ihrer Vermögenssumme begleitet war, so daß daraus eine ansehnliche Verbesserung des Ertrages resultierte. Demgegenüber blieben Zahl und Vermögen der untersten Stufe (50000 bis 100000 Franken Vermögen) in der III. Periode ungefähr gleich wie in der ersten, so daß die Abgabenertragserhöhung nur dem Zuschlag auf den Abgabesätzen zu verdanken war.

Die von den natürlichen Personen auf Tantiemen im Betrage von über 2000 Franken geforderte Sonderabgabe machte noch in der I. Periode mit 414429 Franken etwas mehr als 2 Prozent der gesamten, von den natürlichen Personen aufgebrachtten Krisenabgabe aus; in der Folge ging sie ständig zurück und betrug in der III. Periode nur noch etwa ein Prozent. Da sie von einer kleinen Zahl Pflichtiger geleistet werden mußte — in der I. Periode waren es 153, in der zweiten 160 und in der dritten 123 Zensiten — erreichte sie zwar im Durchschnitt ansehnliche Beträge, fiel jedoch für das Gesamtergebnis wenig ins Gewicht.

Wie sich die von den natürlichen Personen auf Einkommen, Tantiemen und Vermögen insgesamt eingeforderten Abgabebeträge auf die einzelnen Abgabebetragsstufen verteilen, geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Krisenabgabebeträge der natürlichen Personen nach Abgabebetragsstufen in den Perioden I–III

Abgabebetragsstufen Fr.	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
100000 u. m.	1 138 500	1 439 612	1 692 974	9,2	10,6	10,7
50000–100000	1 026 240	1 136 818	1 645 642	8,2	8,4	10,4
10000– 50000	4 067 544	4 511 695	5 604 206	32,8	33,1	35,6
5000– 10000	1 176 871	1 198 775	1 336 755	9,5	8,8	8,5
1000– 5000	1 846 873	1 988 763	2 158 772	14,9	14,6	13,7
500– 1000	614 381	648 375	693 471	5,0	4,8	4,4
250– 500	518 907	594 680	620 355	4,2	4,4	3,9
100– 250	645 072	841 378	807 297	5,2	6,2	5,1
50– 100	541 579	663 221	626 548	4,4	4,9	4,0
0– 50	815 630	567 018	586 641	6,6	4,2	3,7
Zusammen . .	12 391 597	13 590 335	15 772 661	100,0	100,0	100,0

Unsere Tabelle zeigt, daß die gesamte Krisenabgabesumme zur Hauptsache aus Abgabebeträgen von 1000 und mehr Franken zusammenkam, die von den Besitzern mittlerer und großer Einkommen und Vermögen aufzubringen waren. (Der Abgabebetrag von 1000 Franken entspricht auf Grund der Abgabesätze für die II. und III. Periode einem Einkommen von ungefähr 28000 Franken oder einem Vermögen von rund 700000 Franken.) Zwischen den einzelnen Perioden bestanden in dieser Hinsicht keine stark ins Gewicht fallenden Unterschiede.

Um tieferen Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Krisenabgabepflichtigen zu gewinnen und ihre große Mannigfaltigkeit beurteilen zu können, wurde eine statistische Bearbeitung der Abgabeberechnungen nach dem Beruf und nach der sozialen Stellung der natürlichen Personen vorgenommen, aus der die Tabelle auf Seite 20 entstanden ist. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Einteilung der selbständigen Pflichtigen einzig nach ihrem persönlichen Hauptberuf vorgenommen wurde und man deshalb nicht ohne weiteres den Schluß ziehen darf, daß ihr Einkommen aus dem entsprechenden Erwerbszweig stammte bzw. ihr Vermögen darin angelegt war. Da überdies die Angestellten und Arbeiter nur nach ihrer sozialen Stellung, nicht aber nach ihrem Unternehmerberuf erfaßt wurden, kann man aus den angeführten, für die III. Periode geltenden Zahlen auch keine Folgerungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in den einzelnen Erwerbszweigen sowie über ihre Steuerkraft ziehen. Für das in unserer Tabelle verwendete Berufsschema haben wir einzelne Berufsgruppen der eidgenössischen Abgabestatistik zusammengefaßt.

Von den insgesamt 41510 natürlichen Personen der Stadt Zürich, die in der III. Periode der Krisenabgabepflicht unterstanden, waren 33454 ausschließlich für ihr Einkommen, 1354 nur für ihr Vermögen abgabepflichtig, während 6702 Personen diese direkte Bundessteuer sowohl auf dem Einkommen als auch auf dem Vermögen zu entrichten hatten.

Rund die Hälfte aller Pflichtigen, die eine Krisenabgabe auf dem Einkommen zu leisten hatten, zählten zur Gruppe der privaten und öffentlichen Angestellten und Beamten, während die Abgabepflichtigen des Arbeiterstandes knapp den vierten Teil, die selbständig Erwerbenden rund 15 Prozent und die Rentner und Berufslosen etwa einen Zehntel ausmachten. Nicht recht befriedigen kann die Eingliederung der «Direktoren und Verwaltungsräte» in eine soziale

Gruppe; denn es handelte sich dabei sowohl um abhängige als auch um höchst selbständige Personen, die nur wegen der rechtlichen Form, in die die betreffende Unternehmung gekleidet war, als Angestellte zu gelten hatten, de facto aber selbständige Unternehmer darstellten. Wenn sie ihrer Zahl nach (552 oder rund 1 Prozent) auch nicht besonders ins Gewicht fielen, so kam ihnen dafür hinsichtlich der von ihnen auf Einkommen und Vermögen geleisteten Abgabe eine um so maßgeblichere Bedeutung zu. Die zahlenmäßig stärksten Gruppen der Einkommensteuerpflichtigen, die Beamten und Angestellten, vereinigten mit rund 144 Millionen Franken etwa 40 Prozent aller krisenabgabepflichtigen Einkommen auf sich, die selbständig Erwerbenden mit ungefähr 83 Millionen Franken etwas weniger als einen Viertel; die 3979 Rentner und Berufslosen versteuerten zusammen ein Einkommen von ca. 50 Millionen Franken, während die 9094 krisenabgabepflichtigen Arbeiter insgesamt nur auf ein Einkommen von 45 Millionen Franken kamen; rund 28 Millionen Franken betrug das abgabepflichtige Einkommen der Direktoren und Verwaltungsräte.

Was die Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen betrifft, so stand dabei naturgemäß die Gruppe der Rentner und Personen ohne Beruf, sowohl was die Zahl der Pflichtigen als auch das zu versteuernde Vermögen anbelangt, im Vordergrund. Unter ihnen kam vor allem den 715 «Rentnern und Partikularen», die je ein Vermögen von mindestens 300000 Franken aufwiesen, also eigentliche Kapitalisten waren, eine besondere Bedeutung zu, vereinigten sie doch rund 652 Millionen Franken versteuertes Reinvermögen auf sich, was 30 Prozent der gesamten abgabepflichtigen Vermögenssumme ausmachte. Zusammen mit den weit zahlreicheren Kleinrentnern und Pensionierten verfügten sie über beinahe 1 Milliarde Franken Reinvermögen. Dem gegenüber betrug das Steuervermögen aller selbständig Erwerbenden rund 701 Millionen Franken, das der Direktoren und Verwaltungsräte 256 Millionen Franken und das der Angestellten und Arbeiter zusammen 194 Millionen Franken. Während bei den Rentnern und Berufslosen die Zahl der Pflichtigen, die ein Vermögen zu versteuern hatten, naturgemäß größer war als die der Einkommensabgabepflichtigen, hatte bei den Angestellten, vor allem aber bei den Arbeitern, nur ein verhältnismäßig sehr geringer Teil der Steuersubjekte, die eine Krisenabgabe auf dem Einkommen leisten mußten, auch eine Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen zu entrichten.

## Krisenabgabe der natürlichen Personen nach dem Beruf in der III. Periode

Beruf bzw. soziale Stellung	Pflichtige		Abgabefaktoren		Abgabe- betrag in Franken
	vom Einkom- men	vom Ver- mögen	Ein- kommen in 1000 Fr.	Vermögen in 1000 Fr.	
Landwirtschaft, Gärtnerei usw. . . . .	137	137	903	17 540	19 184
Bäckerei und Konditorei . . . . .	215	79	1 795	9 787	38 283
Metzgerei . . . . .	117	62	1 200	13 496	64 725
Übriges Lebensmittelgewerbe . . . . .	41	26	747	6 850	43 853
Bekleidung und Putzmacherei . . . . .	341	118	3 885	25 334	183 529
Reinigungsgewerbe . . . . .	194	16	1 353	1 465	16 177
Baumeister und Unternehmer . . . . .	117	69	2 616	27 445	278 579
Architekten und Bauingenieure . . . . .	241	129	3 039	36 845	179 402
Schreiner und Zimmermeister . . . . .	145	70	1 168	10 290	30 189
Maler, Gipser, Tapezierer . . . . .	224	58	1 800	9 868	42 336
Übriges Baugewerbe . . . . .	94	35	811	8 567	55 919
Textilindustrie . . . . .	71	54	5 099	66 882	895 184
Maschinen und Apparate . . . . .	56	46	1 543	13 154	131 307
Schmiede, Schlosser, Spengler usw. . . . .	241	96	2 240	15 855	70 263
Mechaniker, Optiker usw. . . . .	50	24	410	2 630	7 479
Autowerkstätten mit Handel . . . . .	87	33	975	5 557	50 516
Übrige Metallbearbeitung . . . . .	29	19	356	2 741	11 008
Uhren und Bijouterie . . . . .	64	30	653	4 652	15 870
Graphisches Gewerbe . . . . .	98	37	1 140	7 489	46 487
Übrige gewerbl. Berufe . . . . .	131	63	1 670	12 280	68 976
Warenhandel und Hilfsgewerbe . . . . .	1 599	792	23 051	226 156	1 567 242
Bank, Versicherung . . . . .	58	39	2 902	18 898	306 505
Gastgewerbe . . . . .	523	144	3 889	19 015	92 156
Verkehr . . . . .	59	26	483	3 889	12 321
Rechtsbeistand . . . . .	289	131	6 082	47 352	487 360
Ärzte, Apotheker usw. . . . .	652	266	11 665	73 315	623 449
Übrige liberale Berufe . . . . .	152	60	1 482	13 682	60 476
Pensionierte, { Männer . . . . .	1 766	1 037	12 746	119 452	214 641
Kleinrentner { Frauen . . . . .	1 433	1 616	10 286	192 408	211 436
Rentner, { Männer . . . . .	325	326	13 635	307 520	2 110 732
Partikulare { Frauen . . . . .	385	389	13 184	344 055	2 019 328
Übrige Personen ohne Beruf . . . . .	70	129	624	31 091	92 586
Direktoren und Verwaltungsräte usw. . . . .	552	418	27 922	255 558	3 291 583
Lehrer, Professoren, Geistliche . . . . .	1 605	287	15 739	55 188	459 291
Öffentliche Beamte und Angestellte . . . . .	4 642	189	29 600	22 084	284 005
Private Angestellte . . . . .	14 259	922	98 867	110 778	1 144 953
Öffentliche Arbeiter . . . . .	3 619	13	17 558	980	102 229
Private Arbeiter . . . . .	5 475	71	27 295	5 234	168 449
Zusammen . . . . .	40 156	8 056	350 413	2 145 382	15 498 008

Von den insgesamt  $15\frac{1}{2}$  Millionen Franken Abgabebetrag der natürlichen Personen während der III. Periode waren gut zwei Drittel Abgabe auf dem Einkommen und ein Drittel auf dem Vermögen. Unter den einzelnen Berufs- und Standesgruppen zeichneten sich die der «Rentner und Partikulare» mit Vermögen von 300 000 und mehr Franken sowie die «Direktoren und Verwaltungsräte» durch besonders hohe Abgabebeträge aus. Bei den ersteren entfiel von der zusammen 4,1 Millionen Franken betragenden Abgabesumme der größere Teil auf die Ergänzungsabgabe, während bei den letzteren vom Gesamtabgabebetrag in der Höhe von 3,3 Millionen Franken 2,4 Millionen der Einkommensteuer zuzurechnen waren. Bedeutende Summen hatten auch die selbständig Erwerbenden im Warenhandel, die privaten Angestellten sowie die Textilindustriellen und die Angehörigen der freien Berufe aufzubringen, während zum Beispiel die Selbständigen in der Landwirtschaft bloß einen bescheidenen Beitrag beisteuerten.

Da die Zahl der Steuersubjekte in den einzelnen Berufs- und Sozialgruppen recht verschieden groß war, drängt sich die Frage auf, wie hoch sich die Abgabebeträge im Durchschnitt der auf eine Gruppe entfallenden Pflichtigen stellten; dabei muß man sich aber bewußt sein, daß die angeführten Gruppen zum Teil einen sehr weit gespannten Rahmen darstellen und daß auch innerhalb ein und desselben Erwerbszweiges bzw. Standes die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Abgabepflichtigen sehr verschieden sein können, Durchschnitte also je nach der Homogenität der betreffenden Gruppen mehr oder weniger sinnvoll sind. Unter diesen Vorbehalten betrachtet, zeigt sich, daß im Durchschnitt Zürichs Textilfabrikanten weitaus die größten Abgabebeträge zu leisten hatten; ihnen folgten erst mit einigem Abstand die «Direktoren und Verwaltungsräte», sowie die selbständigen Unternehmer im Bank- und Versicherungsgewerbe, ferner die Angehörigen der freien Berufe, die Rentner und Pensionierten usw. Eine durchschnittliche Krisenabgabe, die etwa der aller Beamten und Angestellten entsprach, wurde von den selbständig Erwerbenden der Landwirtschaft beigesteuert, während erwartungsgemäß die Arbeiter den geringsten Abgabedurchschnitt aufwiesen. —

Ein Vergleich der von den natürlichen Personen der Stadt Zürich erhobenen Krisenabgabe mit den Ergebnissen der übrigen größeren Städte zeigt einerseits gewisse gemeinsame Merkmale, mit denen sie sich zum Beispiel von den Angaben für die ganze Schweiz ab-

heben, lehrt anderseits aber auch, daß zwischen ihnen selbst nicht nur Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Abgabebeträge infolge verschieden großer Bevölkerungszahl bestanden, sondern auch Verschiedenheiten im Einkommens- und Vermögensaufbau vorlagen. Nicht außer acht zu lassen ist bei einer solchen Betrachtung und Beurteilung der Ergebnisse größerer Städte die Bedeutung, die den Vororten zukommt, denn eine beträchtliche Anzahl von Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in den betreffenden Stadtgemeinden ausüben, wohnt in Ortschaften der näheren Umgebung. Dennoch liegen die Abgabebeträge je Kopf der Bevölkerung in den größeren Städten sehr beträchtlich über dem schweizerischen Durchschnitt.

An Hand der Tabelle Seite 23 ist für Zürich die Feststellung zu machen, daß die Pflichtigen mit einem Einkommen bis zu 10000 Franken ihrer Anzahl nach die stärkste Gruppe darstellten, jedoch nur etwas mehr als die Hälfte des gesamten versteuerten Einkommens auf sich vereinigten und in der III. Periode nicht einmal den siebenten Teil des ganzen Abgabebetrages aufbrachten, hingegen eine nur dünne Oberschicht von 3,5 Prozent der Pflichtigen, jene mit mehr als 25000 Franken Einkommen, beinahe drei Viertel der ganzen Abgabe entrichtete. In den andern Städten, im Kanton Zürich und in der ganzen Schweiz liegen die Verhältnisse im großen und ganzen ähnlich. Im einzelnen lassen sich aber doch charakteristische Unterschiede beobachten, auf die wir kurz hinweisen wollen.

Von der Gesamtzahl der Pflichtigen finden sich überall mehr als vier Fünftel in der untersten Stufe (bis 10000 Franken Einkommen), in Bern am wenigsten, nur 83 Prozent, im ganzen Lande dagegen 85,9 Prozent. Mit 10000 bis 25000 Franken Einkommen sind in der ganzen Schweiz 11,6 und in der Bundesstadt 14,2 Prozent eingeschätzt worden. Zur Oberschicht, den mehr als 25000 Franken Einkommen Versteuernden, gehörte in der Stadt Bern und im ganzen Land ein genau gleich großes Kontingent von 2,5 Prozent, in Zürich betrug es 3,6 und in Basel-Stadt 3,7 Prozent.

Ähnliche und zum Teil noch beträchtlichere Unterschiede bestanden zwischen den verschiedenen Städten und der ganzen Schweiz in bezug auf die Verteilung des abgabepflichtigen Einkommens und des Krisenabgabebetrages nach Einkommensklassen. Es mag genügen, hier lediglich noch zu zeigen, wie groß der prozentuale Anteil der Klassen mit Einkommen bis 10000, von 10000 bis 25000 und von 25000 und mehr Franken am Gesamtaufkommen der Krisenabgabe war.

## Natürliche Personen, ihr Einkommen und der Betrag ihrer Abgabe vom Einkommen nach Einkommenstufen in der III. Periode

Einkommenstufen 1000 Fr.	Zürich	Basel- stadt	Gené	Bern	Winter- thur	Kanton Zürich	Schweiz
	<b>Zahl der Pflichtigen</b>						
100 u. m.	160	81	25	21	17	229	553
50-100	317	199	95	113	40	463	1 424
25- 50	949	618	320	346	110	1 395	4 727
20- 25	594	391	244	225	67	909	3 345
15- 20	1 218	722	469	596	154	1 800	7 095
10- 15	3 272	2 025	1 185	1 856	405	4 857	21 012
9- 10	1 379	781	519	863	194	2 095	9 509
8- 9	2 142	1 222	719	1 287	300	3 282	14 200
7- 8	3 151	1 797	1 097	1 720	449	4 779	21 247
6- 7	5 093	3 103	1 909	2 582	647	7 516	34 594
5- 6	8 542	5 045	2 939	3 542	1 049	12 588	56 110
4- 5	13 339	8 419	5 511	5 686	1 706	19 864	97 726
0- 4	.	.	.	.	.	.	.
Zus. .	40 156	24 403	15 032	18 837	5 138	59 777	271 542
	<b>Abgabepflichtiges Einkommen in 1000 Franken</b>						
100 u. m.	32 358	15 208	4 252	3 789	3 298	45 709	103 764
50-100	21 411	13 360	6 545	7 504	2 719	30 913	94 421
25- 50	32 105	21 039	10 738	11 527	3 781	47 286	158 373
20- 25	13 129	8 638	5 411	4 989	1 485	20 125	73 730
15- 20	20 669	12 330	7 992	10 181	2 604	30 649	120 688
10- 15	38 915	24 116	14 229	21 913	4 837	57 787	248 641
9- 10	12 974	7 344	4 888	8 125	1 820	19 695	89 208
8- 9	17 992	10 276	6 056	10 835	2 518	27 570	119 035
7- 8	23 339	13 303	8 138	12 767	3 320	35 392	156 888
6- 7	32 589	19 848	12 251	16 563	4 150	48 126	220 590
5- 6	46 027	27 161	15 917	19 184	5 655	67 859	301 454
4- 5	58 905	36 298	23 184	24 878	7 504	87 627	421 620
0- 4	.	.	.	.	.	.	.
Zus. .	350 413	208 921	119 601	152 255	43 691	518 738	2 108 412
	<b>Abgabebeträge vom Einkommen in Franken</b>						
100 u. m.	3 983 538	1 867 306	525 050	459 382	408 125	5 622 725	12 729 908
50-100	2 086 446	1 294 383	643 080	717 430	265 201	2 982 972	9 051 494
25- 50	1 475 408	977 962	496 888	518 294	177 901	2 185 522	7 239 608
20- 25	369 488	244 239	153 943	140 155	41 690	566 412	2 080 351
15- 20	448 142	270 085	181 178	221 296	56 236	667 001	2 642 489
10- 15	597 751	376 291	225 079	332 702	74 115	887 017	3 832 949
9- 10	162 728	92 431	62 333	102 055	22 758	246 724	1 121 400
8- 9	203 171	116 185	69 525	122 081	28 325	311 255	1 347 849
7- 8	233 998	134 884	82 813	128 005	33 271	354 685	1 581 280
6- 7	285 655	174 159	107 670	145 158	36 303	422 008	1 940 956
5- 6	276 261	163 247	97 089	116 189	33 956	407 516	1 823 480
4- 5	294 525	184 834	119 094	125 459	37 468	438 164	2 142 215
0- 4	.	.	.	.	.	.	.
Zus. .	10 417 111	5 896 006	2 763 742	3 128 206	1 215 349	15 092 001	47 533 979

Prozentualer Anteil der Einkommensklassen am Krisenabgabebetrag auf dem Einkommen

Einkommens- klassen Fr.	Zürich	Basel- Stadt	Genf	Bern	Winter- thur	Kanton Zürich	Schweiz
25000 u. mehr	72,4	70,2	60,2	54,2	70,0	71,5	61,1
10000 – 25000	13,6	15,1	20,3	22,2	14,2	14,1	18,0
bis 10000	14,0	14,7	19,5	23,6	15,8	14,4	20,9
Zusammen . .	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die kleine Minderheit, die mit mindestens 25 000 Franken eingeschätzt worden war, brachte danach drei Fünftel der Krisenabgabe vom Einkommen auf. In Bern sank dieser Anteil auf bloß 54 Prozent, in Genf betrug er rund 60, in Basel-Stadt und Winterthur zeigte er auf rund 70, im Kanton Zürich auf 71,5 und in Zürich auf über 72 Prozent. Der Restbetrag verteilte sich überall ziemlich gleichmäßig auf die beiden untern Klassen, die also in unserer Stadt je etwa 14, in Bern aber je 22 bis 24 Prozent leisteten.

Die Tabelle Seite 25 gibt einen ähnlichen Überblick über die Verteilung der Ergänzungsabgabepflichtigen, ihres Vermögens und ihres Abgabebetrages auf die Vermögensklassen in den verschiedenen Städten.

Die Pflichtigen mit einem Vermögen zwischen 50 000 und 200 000 Franken nahmen innerhalb der ganzen Schweiz einen wichtigeren Platz ein als in den größeren Städten. Mit rund 43 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens, verteilt auf 82 Prozent der Ergänzungsabgabepflichtigen, leisteten sie im Rahmen der Schweiz einen Zehntel der Abgabe auf dem Vermögen. In Zürich machten diese beiden untersten Klassen von abgabepflichtigen Vermögensbesitzern 71 Prozent aus, verfügten über gut einen Viertel des Vermögens und hatten davon einen Abgabeanteil von 4 Prozent aufzubringen.

Rund ein Viertel aller Millionäre und ungefähr ein Fünftel aller Halbmillionäre der Schweiz waren in der III. Krisenabgabeperiode auf dem Gebiete der Stadt Zürich ansässig. Ihr Beitrag machte, wie wir bereits darlegten, den gewichtigsten Anteil der Ergänzungsabgabe aus. Ähnlich, wenn auch in einem weniger ausgeprägten Maße, war ihre Bedeutung in den übrigen zum Vergleich herangezogenen Städten. Den auf diese beiden Vermögenstufen entfallenden Pflichtigen kam in der ganzen Schweiz ein geringeres relatives Gewicht zu als in den Städten, indem sie nur etwa 5 Prozent aller ergänzungsabgabepflichtigen natürlichen Personen ausmachten gegenüber etwas mehr als 10 Prozent in Zürich. Deren Vermögen betrug

## Natürliche Personen, ihr Vermögen und der Betrag ihrer Abgabe vom Vermögen in der III. Periode nach Vermögenstufen

Vermögenstufen 1000 Fr.	Zürich	Basel- Stadt	Genf	Bern	Winter- thur	Kanton Zürich	Schweiz
	Zahl der Pflchtigen						
1000 u. m.	352	170	88	80	45	521	1 411
500-1000	497	262	206	175	57	730	2 526
400- 500	246	149	127	102	30	390	1 519
300- 400	400	254	200	186	52	657	2 720
200- 300	822	465	383	328	85	1 344	5 710
100- 200	2 228	1 304	1 075	921	268	3 891	19 354
50- 100	3 511	2 199	1 814	1 694	566	7 146	44 821
unt. 50	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	8 056	4 803	3 893	3 486	1 103	14 679	78 061
	Abgabepflichtiges Vermögen in 1000 Franken						
1000 u. m.	800 026	361 938	157 360	142 299	99 396	1 153 919	2 879 253
500-1000	344 532	183 320	138 834	119 986	41 135	504 951	1 726 569
400- 500	109 260	66 012	56 451	45 057	13 606	173 511	672 584
300- 400	137 918	88 565	68 614	64 792	17 855	226 521	936 873
200- 300	199 547	113 941	94 505	80 027	20 196	326 130	1 384 777
100- 200	307 177	183 164	152 023	128 648	36 738	536 733	2 645 594
50- 100	246 922	150 484	116 422	116 057	38 900	496 501	2 997 044
unt. 50	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	2 145 382	1 147 424	784 209	696 866	267 826	3 418 266	13 242 694
	Abgabebeträge vom Vermögen in Franken						
1000 u. m.	3 975 871	1 747 040	686 439	615 615	474 428	5 679 454	13 550 547
500-1000	529 313	284 346	208 906	179 947	67 728	776 306	2 625 358
400- 500	109 667	66 457	57 893	45 031	14 344	174 714	676 942
300- 400	120 906	77 549	61 112	56 637	15 670	198 813	830 061
200- 300	136 596	85 379	70 888	54 652	13 511	222 798	967 664
100- 200	131 406	81 220	70 535	55 794	15 603	229 658	1 147 896
50- 100	77 138	49 193	38 691	36 712	12 132	155 004	952 333
unt. 50	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	5 080 897	2 391 184	1 194 464	1 044 388	613 416	7 436 747	20 750 801

in der Schweiz rund 35, in der Stadt Zürich 53 Prozent. Am Abgabebetrag waren sie noch mit 78 Prozent beteiligt; in Zürich stellte sich der entsprechende Anteil auf 89 Prozent. Auch in Basel, Winterthur und im Kanton Zürich war der Anteil dieser Oberschicht größer als in der ganzen Schweiz; in Bern und Genf erreichten sie das gesamtschweizerische Mittel aber nur in bezug auf die Zahl der Pflchtigen.

## 2. Juristische Personen

Die in der Stadt Zürich domizilierten juristischen Personen brachten in der ersten Periode 4,9 Millionen, in der zweiten 5,5 und in der dritten 6,6 Millionen Franken Krisenabgabe auf. Das waren stets rund 29 Prozent des gesamten Krisenabgabeertrages.

Weitaus die gewichtigste Gruppe unter den juristischen Personen stellten naturgemäß die Aktiengesellschaften dar.

### Krisenabgabebeträge der Aktiengesellschaften in den Perioden I–III

Abgabefaktoren	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Reingewinn . . . . .	2 860 764	2 979 182	4 186 326	65,8	61,1	71,5
Kapital . . . . .	1 487 261	1 855 985	1 670 928	34,2	38,1	28,5
Tantiemen . . . . .	—	37 725	—	—	0,8	—
Zusammen . . . . .	4 348 025	4 872 892	5 857 254	100,0	100,0	100,0

Ihre Krisenabgabe erfuhr, wie wir es bereits mit Bezug auf die ganze Schweiz feststellen konnten, von Periode zu Periode eine Zunahme. Diese Vermehrung war in der zweiten Periode zu einem kleinen Teil durch die damals erstmals in Erscheinung tretende Sonderabgabe auf den Tantiemen, in der Hauptsache aber durch die 25-prozentige Erhöhung der Abgabesätze bedingt; die Abgabefaktoren, d. h. Reingewinn und Kapital, hatten dagegen im Vergleich zur vorangegangenen Periode einen durch die Wirtschaftskrise hervorgerufenen Rückschlag zu verzeichnen. In der dritten Periode schnellte dann die besonders ins Gewicht fallende Abgabe auf dem Reingewinn, im Gegensatz zur Ergänzungsabgabe auf dem Kapital und den Reserven, stark hinauf und dies, obwohl die Zahl der Pflichtigen etwas abgenommen hatte. Da die Abgabesätze von der II. Periode an unverändert geblieben waren, bedeutet das nichts anderes, als daß die Geschäftsgewinne sowohl im absoluten Ausmaß als auch im Verhältnis zum Kapital wiederum merklich größer, die abgabepflichtigen Kapitalien und Reserven dagegen kleiner geworden waren.

Wie bei den natürlichen Personen, jedoch in noch ausgeprägterem Maße, wurde auch bei den Aktiengesellschaften der Hauptteil der Krisenabgabe durch hohe Einzelbeträge aufgebracht.

## Krisenabgabebeträge der Aktiengesellschaften nach Abgabebetragsstufen in den Perioden I–III

Abgabebetragsstufen Fr.	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
100000 u. m.	*	2 382 716	2 629 037	*	48,9	44,9
50000–100000	*	347 303	892 990	*	7,1	15,2
10000– 50000	*	1 087 512	1 251 850	*	22,3	21,4
5000– 10000	*	310 087	364 520	*	6,4	6,2
1000– 5000	*	485 925	474 583	*	10,0	8,1
500– 1000	*	127 070	115 787	*	2,6	2,0
250– 500	*	52 990	51 443	*	1,1	0,9
100– 250	*	54 131	51 721	*	1,1	0,9
50– 100	*	12 618	13 603	*	0,3	0,2
0– 50	*	12 540	11 720	*	0,2	0,2
Zusammen . .	4 348 025	4 872 892	5 857 254	100,0	100,0	100,0

Rund 80 Prozent der auf Reingewinn, Kapital, Reserven und Tantiemen in der II. und III. Periode veranlagten Steuer bestanden aus Abgabebeträgen von 10000 und mehr Franken, sind also von Pflichtigen, die sich durch beträchtliche Reingewinne und große Kapitalien auszeichneten, entrichtet worden. Zu ihnen gehörten in erster Linie die auf dem Platze Zürich domizilierten Banken und Versicherungsgesellschaften, außerdem zahlreiche Warenhandelsfirmen, ferner Beteiligungs-, Finanzierungs- und Immobiliengesellschaften, die größeren Unternehmungen der Metall- und Maschinenindustrie sowie des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes. —

Von allen in den größeren Städten domizilierten und für die III. Periode abgabepflichtigen Aktiengesellschaften zählte Genf allein mehr als ein Drittel, mit Lausanne zusammen fast die Hälfte.

Wie aber aus den Angaben über die Abgabefaktoren zu schließen ist, handelte es sich dabei um Gesellschaften, die verhältnismäßig wenig Kapital und Reserven auf sich vereinigten; aus der Höhe des durchschnittlichen Aktienkapitals muß sogar geschlossen werden, daß ein großer Teil von ihnen sogenannte Miniatur-Aktiengesellschaften waren. Für das Abgabergebnis hatten sie dementsprechend weit weniger Bedeutung als die minder zahlreichen, aber über beträchtlich größere Kapital- und Reingewinnsummen verfügenden Aktiengesellschaften in Zürich und Basel. Erwähnenswert ist dabei die Tatsache, daß die abgabepflichtigen Aktiengesellschaften der Rheinstadt ein höheres Abgabebetreffnis aufwiesen als die von Zürich, obwohl sie, sowohl ihrer Zahl als auch dem zu versteuernden

## Krisenabgabe der Aktiengesellschaften in der III. Periode

Städte bzw. übrige Gemeinden	Pflichtige	Abgabefaktoren in 1000 Fr.		Abgabe- betrag in Franken
		Reingewinn	Einbezahltes Kapital, Reserven	
Zürich . . . . .	1 715	62 011	1 330 738	5 857 254
Basel-Stadt . . . . .	1 407	58 429	1 252 039	6 717 161
Genf . . . . .	4 851	26 546	664 607	2 393 918
Bern . . . . .	534	14 429	321 354	1 261 522
Lausanne . . . . .	1 791	10 608	323 667	952 056
St. Gallen . . . . .	179	5 136	73 532	649 375
Winterthur . . . . .	49	10 900	215 151	927 447
Übrige Städte . . . . .	3 072	90 742	1 525 387	8 193 987
Zusammen . . . . .	13 598	278 801	5 706 475	26 952 720
Übrige Schweiz . . . . .	4 895	130 454	2 465 218	14 021 695
Zusammen . . . . .	18 493	409 255	8 171 693	40 974 415

Reingewinn und einbezahlten Kapital nach zurückstanden. Da das Mehrergebnis fast ausschließlich durch eine größere Abgabe vom Reingewinn hervorgerufen wurde, darf man annehmen, daß Basels Aktiengesellschaften zum Teil wenigstens höhere Dividenden ausschütteten, die, durch progressiv zunehmende Abgabesätze besteuert, zu höheren Erträgen führten.

Die Genossenschaften der Stadt Zürich brachten dem Fiskus an Krisenabgabe nur etwa einen Achtel bis einen Neuntel von dem ein, was die Aktiengesellschaften leisteten.

### Krisenabgabebeträge der Genossenschaften in den Perioden I–III

Abgabe- faktoren	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Reingewinn . . . . .	222 051	229 443	206 762	42,5	38,9	32,1
Vermögen . . . . .	78 999	96 087	96 364	15,1	16,3	15,0
Nicht einbez. Kapital .	891	1 053	982	0,2	0,2	0,2
Versicherungsprämien	220 773	262 954	339 506	42,2	44,6	52,7
Zusammen . . . . .	522 714	589 537	643 614	100,0	100,0	100,0

Der gesamte Abgabeertrag, der von Periode zu Periode ebenfalls größer geworden war, verdankte diese Zunahme in erster Linie der Besteuerung von Prämieinnahmen konzessionierter Versicherungsgenossenschaften, deren gewichtigster Vertreter die Schweizerische

Lebensversicherungs- und Rentenanstalt ist. Während die Steuereinnahmen aus diesem Abgabefaktor in der III. Periode auf mehr als die Hälfte des Gesamtertrages stiegen, verzeichnete der Anteil der Abgabe vom Reingewinn eine rückläufige Bewegung.

Rund zwei Drittel des von den Genossenschaften insgesamt aufgebrauchten Abgabenertrages waren in Beträgen von über 10000 Franken zu leisten. Ja in der III. Periode übernahmen die Pflichten mit mindestens 100000 Franken Abgabebetrag allein nicht weniger als 45 Prozent der Abgabe.

### Krisenabgabebeträge der Genossenschaften nach Abgabebetragsstufen in den Perioden I–III

Abgabebetragsstufen Fr.	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
100000 u. m.	*	212 385	288 731	*	36,0	44,9
50000–100000	*	—	—	*	—	—
10000– 50000	*	177 593	154 800	*	30,1	24,1
5000– 10000	*	15 171	40 111	*	2,6	6,2
1000– 5000	*	110 906	92 838	*	18,8	14,4
500– 1000	*	33 370	29 697	*	5,7	4,6
250– 500	*	17 516	15 048	*	3,0	2,3
100– 250	*	13 163	14 425	*	2,2	2,2
50– 100	*	5 162	4 346	*	0,9	0,7
0– 50	*	4 271	3 618	*	0,7	0,6
Zusammen . .	522 714	589 537	643 614	100,0	100,0	100,0

Von den insgesamt 3,5 Millionen Franken Krisenabgabe, die in der III. Periode durch die Genossenschaften der Schweiz aufzubringen waren, entfielen rund 65 Prozent auf jene, die ihr Domizil in den Städten hatten, während die viermal zahlreicheren übrigen abgabepflichtigen Genossenschaften, bei denen es sich vorwiegend um Milchverwertungs-, Viehzucht- und landwirtschaftliche Bezugs-genossenschaften, Raiffeisenkassen usw. handelte, die ihrer lokalen Bedeutung entsprechend über das ganze Land verteilt sind, zusammen etwa 1,25 Millionen Franken leisteten.

Von allen Städten wies Zürich die größte Zahl an Genossenschaften auf. Wahrscheinlich handelte es sich dabei zum guten Teil um Bau- und Liegenschaften-Genossenschaften. Auffallend ist die große Summe abgabepflichtigen Vermögens der in Bern niedergelassenen Genossenschaften, die zu Beginn der II. Periode sogar noch rund 248 Millionen Franken betrug; sie erklärt sich vor allem

aus der Tatsache, daß die Schweizerische Volksbank, die das größte Genossenschaftsvermögen in der Schweiz versteuerte, in Bern Sitz und Steuerdomizil hat. Der von den konzessionierten Versicherungsgenossenschaften (in der gleichen rechtlichen Form organisierte Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsinstitutionen, sog. Pensionskassen, unterstanden der Krisenabgabepflicht nicht) aufgebrauchte Abgabeertrag betrug rund 500 000 Franken. Er ist in unseren Tabellenangaben nicht besonders ausgeschieden, da ihm lediglich in Zürich eine besondere Bedeutung zukam. In den übrigen Städten rührte der Abgabeertrag zur Hauptsache von der Besteuerung der Rückvergütungen, der Übrigen Reingewinne und des Vermögens her. Aus dem Charakter der in den einzelnen Städten domizilierten Genossenschaften erklärt es sich, daß in Bern die Abgabe vom Übrigen Reingewinn und vom Vermögen im Vordergrund stand (Volksbank), während der Kanton Basel-Stadt, in dem der Verband Schweiz. Konsumvereine, der Allgemeine Consumverein beider Basel und die Genossenschaftliche Zentralbank ihren Sitz haben, auf den Faktoren «Rückvergütungen und Übriger Reingewinn» die höchsten Abgabeerträge verzeichnete.

### Krisenabgabe der Genossenschaften in der III. Periode

Städte bzw. übrige Gemeinden	Pflichtige	Abgabefaktoren in 1000 Fr.		Abgabe- betrag in Franken
		Rückver- gütungen u. Reingewinn	Vermögen	
Zürich . . . . .	447	4 250	77 139	643 614
Basel-Stadt . . . . .	98	6 862	68 962	434 706
Genf . . . . .	39	436	13 599	32 964
Bern . . . . .	146	7 960	155 582	679 060
Lausanne . . . . .	46	701	12 974	80 643
St. Gallen . . . . .	41	471	10 672	38 126
Winterthur . . . . .	37	1 145	11 895	63 180
Übrige Städte . . . . .	300	5 344	68 621	324 520
Zusammen . . . . .	1 154	27 169	419 444	2 296 813
Übrige Schweiz . . . . .	5 032	20 887	274 360	1 251 037
Zusammen . . . . .	6 186	48 056	693 804	3 547 850

Die Krisenabgabe der Übrigen juristischen Personen, zu denen insbesondere Bürgergemeinden, Stiftungen, Allmendgenossenschaften usw. gehören, war in Zürich, verglichen mit jener der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, bescheiden. Da bei ihnen meist

der Erwerbszweck nicht im Vordergrund steht, ja sogar fehlt, lag das Schwergewicht ihrer Steuerleistung auf der Ergänzungsabgabe vom Vermögen, während das Einkommen nur geringere Abgabebeträge abwarf.

### Krisenabgabebeträge der Übrigen jurist. Personen in den Perioden I–III

Abgabefaktoren	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
Einkommen . . . . .	12 608	7 022	26 579	20,2	9,7	26,5
Vermögen . . . . .	49 960	65 587	73 556	79,8	90,3	73,5
Zusammen . . . . .	62 568	72 609	100 135	100,0	100,0	100,0

Bei einem Vergleich der einzelnen Perioden untereinander fällt insbesondere der geringe prozentuale Anteil der Abgabe von Einkommen in den Jahren 1936–1937 auf, der mit nicht einmal 10 Prozent weit hinter den Ergebnissen in der ersten und dritten Periode zurücksteht.

### Krisenabgabebeträge der Übrigen juristischen Personen nach Abgabebetragsstufen in den Perioden I–III

Abgabebetragsstufen Fr.	Abgabebeträge in Franken			Prozentanteile		
	I. Periode	II. Periode	III. Periode	I. Periode	II. Periode	III. Periode
100000 u. m.	*	—	—	*	—	—
50000–100000	*	—	—	*	—	—
10000– 50000	*	30 677	49 910	*	42,2	49,9
5000– 10000	*	7 752	5 467	*	10,7	5,5
1000– 5000	*	15 023	24 979	*	20,7	24,9
500– 1000	*	5 851	7 445	*	8,1	7,4
250– 500	*	7 753	5 957	*	10,7	5,9
100– 250	*	2 785	3 690	*	3,8	3,7
50– 100	*	1 288	1 399	*	1,8	1,4
0– 50	*	1 480	1 288	*	2,0	1,3
Zusammen . .	62 568	72 609	100 135	100,0	100,0	100,0

Auch bei den Übrigen juristischen Personen wiederholt sich das für die Krisenabgabe typische Bild von der ausschlaggebenden Bedeutung der auf die höheren Abgabebetragsstufen entfallenden Steuerbeträge. Von den rund 100000 Franken Abgabe in der III. Periode wurde rund die Hälfte durch einige wenige Steuerpflichtige

mit Steuerbeträgen zwischen 10000 und 50000 Franken aufgebracht; etwa 30 Prozent verteilen sich auf Abgabebeträge zwischen 1000 und 10000 Franken, und die Mehrzahl der Abgabepflichtigen hatte bis höchstens 1000 Franken an die Bundeskasse abzuführen. —

In der folgenden Tabelle sind wiederum die Zahlen betreffend Pflichtige, Abgabefaktoren und Abgabebeträge für die größeren Städte und die ganze Schweiz dargestellt.

### Krisenabgabe der Übrigen juristischen Personen in der III. Periode

Städte bzw. übrige Gemeinden	Pflichtige		Abgabefaktoren in 1000 Fr.		Abgabe- betrag in Franken
	vom Ein- kommen	vom Ver- mögen	Ein- kommen	Ver- mögen	
Zürich . . . . .	45	122	910	38 488	100 135
Basel-Stadt . . . . .	67	140	1 041	40 665	144 377
Genf . . . . .	22	36	1 164	30 821	254 163
Bern . . . . .	44	73	734	28 613	118 412
Lausanne . . . . .	4	12	65	2 016	3 817
St. Gallen . . . . .	36	57	650	15 386	54 810
Winterthur . . . . .	—	8	—	654	241
Übrige Städte . . . . .	301	462	7 075	203 292	1 143 222
Zusammen . . . . .	519	910	11 639	359 935	1 819 177
Übrige Schweiz . . . . .	1 326	2 025	15 313	494 524	1 178 369
Zusammen . . . . .	1 845	2 935	26 952	854 459	2 997 546

In der ganzen Schweiz, aber auch in Genf, Basel-Stadt und Bern sowie in den übrigen Städten spielten die Übrigen juristischen Personen im Krisenabgabebudget eine weit wichtigere Rolle als in der Stadt Zürich. Das gilt weniger für die Zahl der Pflichtigen als hinsichtlich des abgabepflichtigen Einkommens und Vermögens, vor allem aber mit Bezug auf den Abgabebetrag. In Genf war, wie aus der obenstehenden Tabelle hervorgeht, der absolute Abgabebetrag zweieinhalb-, in Basel-Stadt anderthalbmal so groß als in unserer Stadt, in der ganzen Schweiz erreichte er sogar die dreißigfache Höhe. Je Einwohner sind von dieser Kategorie von Abgabepflichtigen in Genf 2,0 Franken Krisenabgabe aufgebracht worden, in Bern und Basel-Stadt 1,1 bzw. 0,9 und in der ganzen Schweiz 0,7 Franken, in Zürich dagegen bloß 0,3 Franken.

## SCHLUSS

Der Finanzbedarf des Bundes ist seit dem ersten Weltkrieg gewaltig angestiegen. Um die großen außerordentlichen Mobilisations-, Krisen- und Landesverteidigungskosten decken zu können, mußte deshalb der staatspolitische Grundsatz: die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bund, aufgegeben werden, und seit der Einführung direkter Bundessteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen konkurrenzirt nun die Eidgenossenschaft die Kantone auf einem bisher ausschließlich ihnen reservierten Steuergebiet.

Das bei der eidgenössischen Krisenabgabe verwirklichte System der Einkommensteuer mit bloß ergänzender Vermögensteuer ist, wie wir bereits dargelegt haben, vor allem auf städtisch-industrielle Verhältnisse zugeschnitten; es führte daher in den größten Städten der Schweiz zu relativ hohen Erträgen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht, wie groß — je Kopf der Bevölkerung berechnet — die Abgabebeträge der III. Periode in den größeren Städten, im Kanton Zürich und in der ganzen Schweiz waren.

### Die Krisenabgabe im Bund, Kanton Zürich und in den größeren Städten (III. Periode)

Abgabebeträge in Franken pro Kopf der Bevölkerung

Städte bzw. Kantone	Natürliche Personen	Aktien- gesellschaften	Genossen- schaften	Übrige juristische Personen	Alle Pflichtigen
Zürich . . . . .	54,2	20,1	2,2	0,3	76,9
Basel-Stadt . .	55,5	43,3	2,8	0,9	102,6
Genf . . . . .	33,1	19,3	0,3	2,0	54,7
Bern . . . . .	37,5	11,3	6,1	1,1	56,0
Winterthur . .	34,4	17,2	1,2	0,0	52,7
Kanton Zürich .	37,1	15,4	1,4	0,2	54,0
Schweiz . . . .	17,2	10,1	0,9	0,7	28,9

Die Krisenabgabe aller Pflichtigen erreichte in Bern, Genf, Winterthur und im Kanton Zürich Beträge, die beinahe doppelt so hoch waren wie in der ganzen Schweiz; in Zürich machten sie nicht ganz das Dreifache und in Basel annähernd das Fünffache des gesamtschweizerischen Durchschnitts aus.

Da die Stadt Zürich nicht nur eine hohe Kopfquote, sondern zudem auch die größte Bevölkerung aller schweizerischen Städte

aufwies, nahm sie hinsichtlich der absoluten Größe des Abgabebetrages weitaus den ersten Platz unter allen Gemeinwesen ein. Mit einer Krisenabgabe, die in den einzelnen Perioden zwischen 17 und 22 Millionen betrug, leisteten die Abgabepflichtigen Zürichs allein jeweils fast den fünften Teil des gesamtschweizerischen Krisenabgabeaufkommens. Diese große Steuerleistung ist um so höher einzuschätzen, als außer dieser «Übersteuer» zugunsten des Bundes jährlich weitere 50 bis 60 Millionen Franken an Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen erhoben worden sind.

Das Zustandekommen der hohen Abgabebeträge in Zürich und Basel-Stadt war nicht zuletzt auch eine Folge des fortschrittlichen Steuerwesens in diesen beiden Kantonen. Ihr bereits vorhandenes wohlausgebautes und strenges Veranlagungsverfahren kam der eidgenössischen Krisenabgabe sehr zustatten; es ermöglichte eigentlich erst, aus dem fruchtbaren Boden die hohen Abgabeerträge zu gewinnen.

Gerade das Einschätzungsverfahren für diese direkte Bundessteuer wurde jedoch in den einzelnen Kantonen sehr verschieden gehandhabt. Diesen Ungleichheiten in der Steuerveranlagung galt denn auch in erster Linie die an der eidgenössischen Krisenabgabe geübte Kritik. Auf sie bezieht sich auch die von Nationalrat Albert Picot in Genf zu Beginn dieses Jahres geäußerte Forderung: «L'expérience de l'impôt de crise, payé pour moitié par quelques villes, ne doit pas être renouvelée.» Die veralteten und laxen Taxationsmethoden gewisser Kantone müßten verschwinden und einer besseren Organisation Platz machen, die durch eine vom Bund ausgeübte Finanzkontrolle zu ergänzen sei. Denn, so schreibt er: «L'opinion publique des Cantons d'appareil fiscal moderne n'acceptera de payer de larges impôts fédéraux et des subventionnements que si elle sait que les Cantons qui bénéficient le plus de la manne fédérale font aussi leur devoir.»

Dr. H. Niggli